



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

4. Jahrgang

Ausgabetag: 26. Juli 2002

Nr. 15

Inhalt:	Seite
1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 (Abgrabungen) im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen zwischen K 3 und dem Straßfelder Fließ	2
2. Satzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.07.2002 über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Abgrabungen“ im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen, gelegen zwischen der Kreisstraße 3 und dem Straßfelder Fließ	3
3. Änderungen von Bebauungsplänen	5
a) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (Ortsteil Metternich	
b) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 (Ortsteil Großvernich	
c) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 (Ortsteil Ottenheim)	

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 (Abgrabungen) im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen zwischen K 3 und dem Straßfelder Fließ

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 11.7.2002 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S.2141) den Bebauungsplan Nr. 43 (Abgrabungen) aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen östlich der Bahnlinie zwischen der Straße K 3 und dem Straßfelder Fließ.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortsdurchfahrtsfreie ausreichende wegemäßige Erschließung zu den Abgrabungsbereichen geschaffen werden, da durch die geplante Konzentrierung der Abbauvorhaben durch den Zu- und Abfahrtsverkehr mit unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen ist.

Weiter soll im Bebauungsplan die Notwendigkeit des aktiven Lärmschutzes zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung untersucht und festgesetzt werden, da durch den Betrieb der Anlagen unzumutbarer Gewerbelärm entstehen kann.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weilerswist, den 17. Juli 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.7.2002

über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Abgrabungen“ im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen, gelegen zwischen der Kreisstraße 3 und dem Straßfelder Fließ

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I 1998 S. 137)

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 11.7.2002 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 11.7.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 identisch. Dieser liegt im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen östlich der Bahnlinie zwischen der Straße K 3 und dem Straßfelder Fließ. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 43, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung vom 17.7.2002 über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 43

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 17. Juli 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



GEMEINDE WEILERSWIST
Öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplänen

- a) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (Ortsteil Metternich)
- b) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 (Ortsteil Großvernich) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 (Ortsteil Ottenheim)
- c) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 (Ortsteil Ottenheim)

Zu a)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, Ortsteil Metternich an der Straße „Zum alten Sportplatz“ ist am 23.5.2002 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Die Änderung beinhaltet die Umwandlung des Grundstücks Gemarkung Metternich Flur 4, Flurstück 212 von einem Kinderspielplatz in eine Wohnbaufläche und die Umwandlung des Grundstücks Flur 4, Flurstück 213 von einer Wegefläche in eine Wohnbaufläche.

Zu b)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87, Ortsteil Großvernich an der Bremptergasse und der Jülicher Straße ist am 23.5.2002 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Die Änderung beinhaltet in der Gemarkung Vernich

- die Umwandlung des Grundstücks Flur 4, Flurstück 290 von einer Grünfläche in eine Fläche zur Errichtung von Garagen,
- die Umwandlung des Grundstücks Flur 4, Flurstück 324 von einer Grünfläche in eine Fläche zur Errichtung von Garagen,
- die Umwandlung des Grundstücks Flur 4, Flurstück 560 von einer Grünfläche in eine Baufläche,
- die Umwandlung des Grundstücks Flur 4, Flurstück 338 von einer Grünfläche in eine Baufläche.

Zu c)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126, Ortsteil Ottenheim im Bereich Dahlemer/Blankenheimer Straße ist am 23.5.2002 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Die Änderung beinhaltet für das Grundstück Gemarkung Lommersum, Flur 9, Flurstück 216 die Umwandlung einer Garagenbaufläche in eine Wohnbaufläche. Dadurch kann die dort befindliche Remise künftig zu Wohnbauzwecken genutzt werden.

Da durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurden vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungsplanänderungen in Kraft.

Die Bebauungsplanänderungen liegen bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6 –Bauen und Planen-, 1.Etage, Zimmer 115 zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten

montags bis freitags 8:00 bis 13:00 Uhr
dienstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

aus.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3, Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderungsverfahren kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderungen sind nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weilerswist, den 17. Juli 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Josef Forstner
1. Beigeordneter

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Heinrich Rosen -Ortsvorsteher-	Donau Str. 5 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	Volksbank Brühl	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Gerhard Jüssen -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Ertstr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>